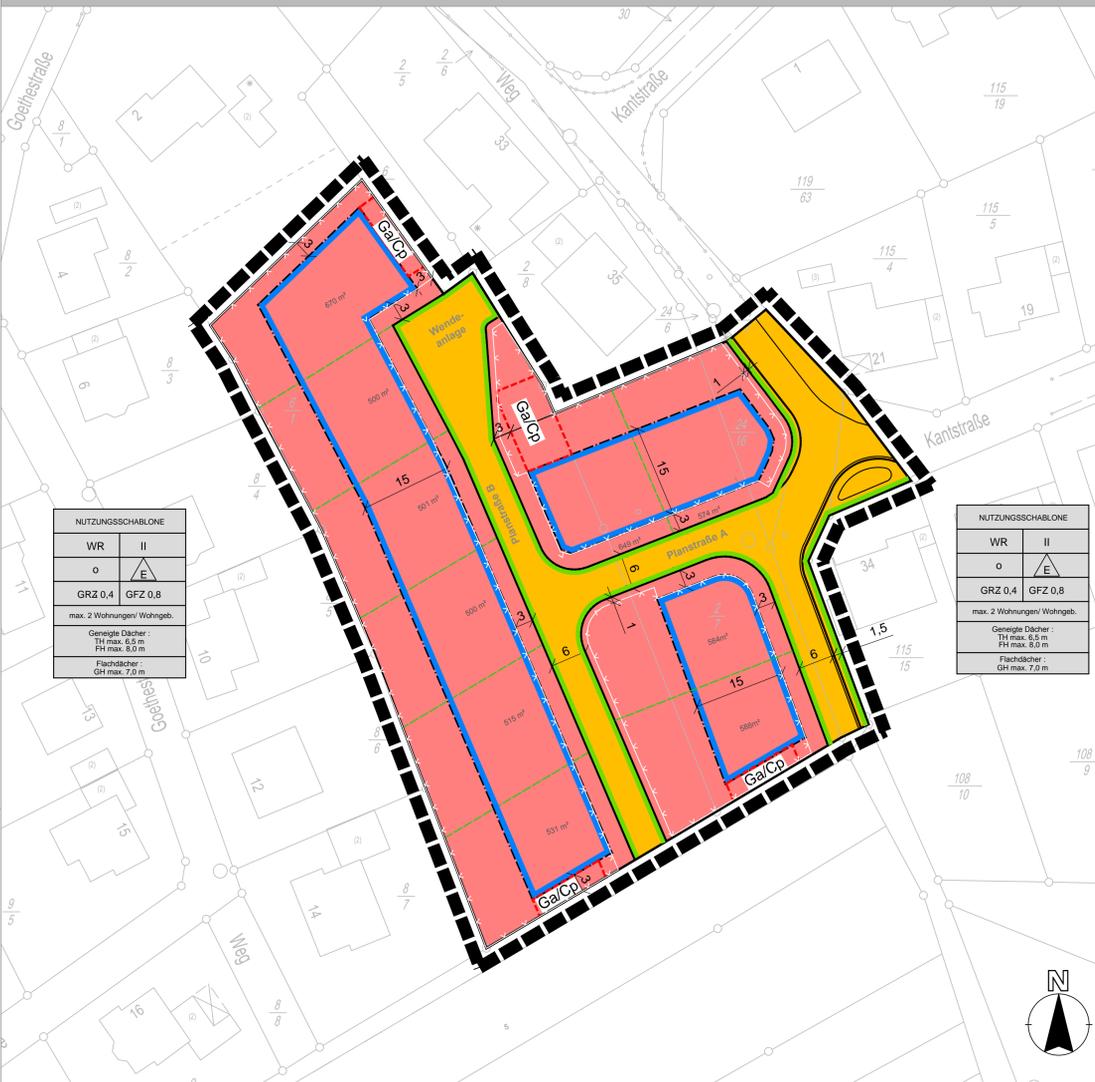


TEIL A - PLANZEICHNUNG  
BEBAUUNGSPLAN "ZWISCHEN GOETHESTRASSE UND KANTSTRASSE" IM STADTTEIL WADERN



ZEICHENERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

|   |  |
|---|--|
| <p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>Reines Wohngebiet</p>   | <p><b>4. Verkehrsflächen</b></p> <p>Öffentliche Verkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p>  |
| <p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b></p> <p>GRZ - Grundflächenzahl 0,4</p> <p>GFZ - Geschossflächenzahl 0,8</p> <p>II - Zahl der Vollgeschosse II</p> <p>THmax (max. Traufhöhe) 6,5 m</p> <p>FHmax (max. Firsthöhe) 8,0 m</p> <p>GHmax (max. Gebäudehöhe) 7,0 m</p> | <p><b>5. Sonstige Planzeichen</b></p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Garagen und Car-Ports</p> <p>Parzellierungsvorschlag</p> <p>Abgrenzung Einfriedungsbereich</p> |
| <p><b>3. Bauweise, Baugrenzen</b></p> <p>Baugrenze</p> <p>Offene Bauweise</p> <p>Einzelhausbebauung</p>   |  |

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

Reines Wohngebiet - WR (§ 3 BauNVO)

Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.

Zulässig sind gem. § 3 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise können gem. § 3 Abs. 3 Bau NVO zugelassen werden:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zu den oben genannten zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.

**2. Maß der baulichen Nutzung**

**Grundflächenzahl**  
Reines Wohngebiet - WR:  
Die zulässige Grundflächenzahl, GRZ für die als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereiche wird gem. § 17 BauNVO mit **0,4** festgesetzt.

**Geschossflächenzahl**  
Reines Wohngebiet - WR:  
Die zulässige Geschossflächenzahl für die als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereiche wird gem. § 17 BauNVO mit **0,8** festgesetzt.

**Zahl der Vollgeschosse**  
Reines Wohngebiet - WR:  
In den als Reines Wohngebiet - WR festgesetzten Bereichen sind gem. § 20 BauNVO als Höchstmaß II Vollgeschosse zulässig.

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine **offene Bauweise** festgesetzt.

In den als Reines Wohngebiet festgesetzten Bereichen sind nur **Einzelhäuser** zulässig.

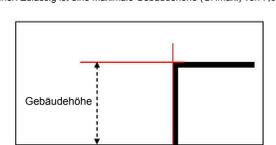
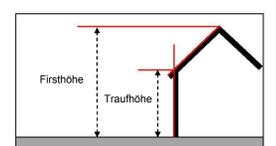
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden die Ausweisung von **Baugrenzen** gem. § 23 BauNVO bestimmt (siehe Planzeichnung).

**4. Höhe Baulicher Anlagen**

Im Plangebiet werden folgende Festsetzungen für die Traufhöhe (TH), die Firsthöhe (FH) bzw. die Gebäudehöhe (GH) getroffen:

Geneigte Dächer: Zulässig ist eine maximale Traufhöhe (THmax.) von 6,5 m und eine maximale Firsthöhe (FHmax.) von 8,0 m.

Flachdächer: Zulässig ist eine maximale Gebäudehöhe (GHmax.) von 7,0 m.



Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Bezugshöhe ist hier der höher gelegene Bezugspunkt (siehe Anlage 1 der Begründung).

**5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden folgende Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden getroffen:

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude festgesetzt.

**6. Kfz-Stellplätze, Car-Ports und Garagen**

Kfz-Stellplätze sind zulässig im gesamten Bereich der Baugrundstücke.

Garagen und Car-Ports sind zulässig im Bereich der ausgewiesenen Baufenster sowie in den gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen/ Carports.

**7. Nebenanlagen**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind, mit Ausnahme von Stützmauern und von Garagen und Car-Ports, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Car-Ports sind wie unter vorstehendem Punkt bereits ausgeführt zulässig im Bereich der ausgewiesenen Baufenster sowie in den gesondert ausgewiesenen Flächen für Garagen/ Carports.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung und Behandlung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Anlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht BauNVO § 14, Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.

**8. Verkehrsflächen**

Für die Erschließung des Plangebietes werden folgende Verkehrsflächen angelegt:

- Kreuzungsbereich Kantstraße/ Planstraße A
- Planstraße A
- Planstraße B mit Wendeanlage
- Planstraße C

**II. Grünordnensiche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 Abs. 1a, § 200a BauGB)**

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind alle rückwärtig der Gebäude gelegenen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen oder Gärten anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

TEIL-B TEXTTEIL

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V. MIT BAUNVO

**2. Zur Anpflanzung sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze gem. den nachstehenden Pflanzlisten zulässig:**

**A) Pflanzliste Bäume:**

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| Acer campestre             | Feldahorn       |
| Acer platanoides           | Spitzahorn      |
| Acer pseudoplatanus        | Bergahorn       |
| Aesculus hippocastanum     | Roskastanie     |
| Carpinus betulus           | Hainbuche       |
| Juglans regia              | Walnuß          |
| Prunus avium               | Süßkirsche      |
| Quercus robur              | Sieleiche       |
| Sorbus aria                | Mehlbeere       |
| Sorbus aucuparia           | Vogelbeere      |
| Prunus, Pyrus, Malus spec. | Ostobochsärtnne |

Mindestpflanzqualität: 3x verplanzte Hochstämmen (StU 14/16 cm, bei Obst auch StU 10/12 cm)

**B) Pflanzliste Sträucher:**

|                    |                         |
|--------------------|-------------------------|
| Carpinus betulus   | Hainbuche               |
| Corylus avellana   | Hasel                   |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Viburnum opulus    | Gemeiner Schneeball     |
| Cornus sanguinea   | Blutroter Hartweige     |
| Prunus spinosa     | Schliehe                |
| Sambucus nigra     | Schwarzer Holunder      |
| Sambucus racemosa  | Trauben-Holunder        |
| Salix spec.        | Weiden                  |

Mindestpflanzqualität: 2x verplanzte Sträucher (Höhe 100-125 cm, mind. 4 Triebe)

**3. Der Verlust der mageren Flachland - Mähweide wird art- und flächengleichüber eine Ökotoxikomaßnahme ausgeglichen.**

**III. Entwässerung und Wasserwirtschaft**

Entwässerungssystem:  
Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.

Schmutzwasserableitung:  
Die Schmutzwasserableitung erfolgt über das örtliche Kanalnetz. Die Schmutzwasserentsorgung ist über die Kläranlage Dagstuhl gesichert.

Niederschlagswasserableitung:  
Die Niederschlagswasserableitung des Plangebietes erfolgt in südliche Richtung. Das Niederschlagswasser wird im südlich an den Planbereich angrenzenden Bereich großflächig in Richtung Wadrill versickert.

Die Anlagen zur Niederschlagswasserableitung sind zeitgleich mit dem Ausbau der Erschließungsstraße herzustellen und auf Dauer zu erhalten bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems sicherzustellen.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone, ist verboten.

Erdaufschlüsse, durch welche die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder seine schlecht reinigende Schicht aufgedeckt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, sind verboten.

IV. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO)

**1. Dachgestaltung**

Beim Bau geneigter Dächer ist maximal eine Dachneigung von 40° zulässig.

**2. Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG)**

Die Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFFEG) darf maximal 0,5 m über der Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen betragen. Bezugshöhe für die Höhenfestsetzungen ist die Straßenoberkante (Endausbau) in der Grundstücksmitte. Bei Eckgrundstücken gibt es zwei dieser Punkte. Bezugshöhe ist hier der höher gelegene Bezugspunkt (siehe Anlage 1 der Begründung).

**3. Aufschüttungen und Abgrabungen**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind in Bezug zum bestehenden/natürlichen Gelände zulässig bis zu einem Maß von +/- 1,0 m.

**4. Einfriedungen**

Lage der Einfriedungen:  
Einfriedungen sind nur zulässig innerhalb der in der Planzeichnung als „Einfriedungsbereich“ gekennzeichneten Flächen.

Höhe und Höhenlage der Einfriedungen:  
Die absolute Höhe von Einfriedungen darf maximal 1,80 m betragen. Weiterhin darf die relative Höhe von Einfriedungen, bezogen auf die Höhen des Endausbaus der Verkehrsflächen, maximal 1,80 m betragen.

**5. Kfz-Stellplätze, Car-Ports und Garagen**

Auf jedem Grundstück sind 2 Kfz-Stellplätze je Wohnung anzulegen.

Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mindestens 5,5 m als Stauraum einzuhalten.

**6. Werbeanlagen:**

Werbeanlagen sind in nichtselbstleuchtender Form auszuführen. Sie sind nur zulässig an der Stätte der Leistung. Das Maß von Werbeanlagen ist grundsätzlich auf ein Maß von max. 1,0 m x 0,5 m begrenzt.

V. Hinweise und Empfehlungen

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor der Verwitterung oder Vergeugung gem. BauGB § 202 zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gem. DIN 18915 in aktueller Fassung abgeschieden, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet.

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Saarländischem Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei der Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

Im Falle des Fundes von Denkmälern ist das saarländische Denkmalschutzgesetz (DSchG) insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gem. DSchG § 12, einzuhalten.

Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen ist LBO § 10 Abs. 1 zu beachten. Demnach sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000“

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Vom 15. Januar 1964\* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG)/Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714, 2917 I S. 280)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarLUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVVG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert am 25. Juni 2014 (Amtsbl. S. 306).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilausschnitt „Siedlung“ - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilausschnitt „Umwelt“ - LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtsbl. S. 342).

VERFAHRENSVERMERKE

**Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" in der Stadt Wadern gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden**

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom \_\_\_\_2018 bis \_\_\_\_2018 im Rathaus der Stadt Wadern öffentlich aus und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Wadern zur Einsicht eingestellt.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Beteiligung der Behörden**

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum \_\_\_\_2018 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

**Abwägung**

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Stadtrat der Stadt Wadern in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_2018 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägt.

**Beschluss des Bebauungsplans**

Der Stadtrat der Stadt Wadern hat in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_2018 den Bebauungsplan "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

**Ausfertigung des Bebauungsplans**

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wadern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des PlanzV § 1 Abs. 2 mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom \_\_\_\_2018 ausfertigt.

Wadern, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

**Inkrafttreten des Bebauungsplans**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am \_\_\_\_2018 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Stadtverwaltung Wadern, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Einspruchsgründen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Zwischen Goethestraße und Kantstraße" rechtskräftig.

Wadern, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

LUFTBILD



**AUFTRAGGEBER**

Stad Wadern  
Stadtteil Wadern

**PROJEKT**

Bebauungsplan  
"Zwischen Goethestraße und Kantstraße"

**PLANINHALT**

Planzeichnung mit Textteil

**BEARBEITER**

Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann  
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke

**ZEICHNERIN**

Hewer

**STAND**

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

**PLOTTDATUM**

10.01.2018

**BLATTGRÖSSE**

0,38 m²

**MAßSTAB**

Planzeichnung: 1:500



**PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO**

Hauptstadt  
Im Gewissen 5  
66607 Wadern  
Tel. +49 6871 90300  
Fax +49 6871 90300

Bürostandorte  
Am Odenweg 1  
67169 Pöhl  
Tel. +49 687 560000  
Fax +49 687 5610006

Kochstraße 13  
54229 Trier  
Tel. +49 651 9700010  
Fax +49 651 9700010

www.paulus-partner.de  
info@paulus-partner.de

Qualitätsmanagement  
DIN EN ISO 9001  
DIN EN ISO 14001  
Edgar Mohsmann  
Dipl.-Ing. (FH)  
Rainer Noll  
Dipl.-Geogr.  
Christian Nagel  
Dipl.-Ing.

Wasserwirtschaft  
Verkehrsanlagen  
Ingenieurbau  
Landschaftsplanung  
Bauabfertigung  
Landschaftsdesign  
Ingenieurvermessung  
Sport- und Freizeitanlagen  
Projektplanung  
SiGe-Koordinaten